

# RS Vwgh 1990/11/21 89/08/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

EFZG §2 Abs1;

EFZG §8 Abs1;

## Rechtssatz

Da es sich bei der fahrlässigen Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit um ein den Entgeltfortzahlungsanspruch vernichtendes Sachverhaltselement handelt, trifft die (im materiellen Sinn verstandene) Beweislast die Behörde; dies bedeutet, daß offenbleibende oder ungeklärte Umstände in diesem Zusammenhang nicht zum Nachteil des Dienstnehmers (bzw im Rückerstattungsverfahren des bfr Dienstgebers) ausschlagen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080125.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)